

## „Das Heimatblatt“



Badra



Göllingen



Rottleben



Steinhaleben



Seega



Bendeleben



Günserode



Hachelbich



© JoSchu / pixelio.de

*Nach einem milden Winter sehnen wir uns trotzdem nun alle nach Sonne und Wärme. Die letzten Tage zum Anfang des Frühlings haben uns hierbei nicht enttäuscht, so dass der „Osterspaziergang“ von J.W. Goethe für die Feiertage voll zutreffen könnte, obwohl bislang doch etwas Regen fehlte.*

*Für die Kleinen ist Ostern einfach: der Osterhase kommt und bringt Geschenke. Sie freuen sich und das überträgt sich auch auf die Erwachsenen.*

*Für die bevorstehenden Ostertage wünsche ich Ihnen eine frohe Zeit im Kreise Ihrer Familien und Freunde und alles Gute*

*Ihr Bürgermeister  
Gemeinde Kyffhäuserland*

*Das alte kirchliche Osterfest ist mittlerweile in seiner ursprünglichen Bedeutung vielen nicht mehr bewusst. Ob es angebracht wäre, einmal drüber nachzudenken, bleibt jedem selbst überlassen.*

## Bekanntmachungen der Gemeinde

### Satzung

#### zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Kyffhäuserland vom 28. Januar 2014 (Baumschutzsatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat am 28.01.2014 mit Beschluss-Nr.: 7-6/14 die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Kyffhäuserland vom 28. Januar 2014 (Baumschutzsatzung) beschlossen.

Die nachstehend abgedruckte Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Kyffhäuserland vom 28. Januar 2014 (Baumschutzsatzung) wurde mit dem Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 01.04.2014 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Anschreiben vom 01.04.2014 die sofortige Bekanntmachung zugelassen.

Kyffhäuserland, 02. April 2014

**K. Hoffmann**  
Bürgermeister

#### Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Kyffhäuserland vom 28. Januar 2014 (Baumschutzsatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat aufgrund des § 17 Absatz 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) - ThürNatG - vom 19. April 1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273, 282), in Verbindung mit § 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) in seiner Sitzung am 28. Januar 2014 mit Beschluss-Nummer 7-6/14 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Gegenstand der Satzung/ Geltungsbereich

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

#### § 2

##### Geschützte Bäume

- (1) Bäume im Sinne der Satzung sind
1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm,
  2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie z. B. Deutsche Mispel, Kirschpflaume, Salweide oder Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 60 cm aufweisen.
- (2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (3) Aufgrund behördlicher Anordnungen zu pflanzende Bäume und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen
1. Obstbäume, wenn sie einer erwerbsgartenbaulichen Nutzung unterliegen, ausgenommen Walnussbäume und Esskastanienbäume,
  2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
  3. Bäume auf Dachgärten,
  4. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThDSchG - vom 7. Januar 1992 in der jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen, sowie

5. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz - ThürWaldG - vom 25. August 1999 in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

- (5) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

#### § 3

##### Schutzzweck

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient

1. der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt,
2. der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
4. der Abwehr schädlicher Einwirkungen,
5. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung,
6. der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft.

#### § 4

##### Pflege- und Erhaltungspflicht

(1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.

(2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume

1. auf seine Kosten durchführt,
2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen, oder
3. durch die Gemeinde oder von Ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.

Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

#### § 5

##### Verbotene Maßnahmen

(1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Gemeinde nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Als Beschädigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Schädigungen des Wurzelbereiches, insbesondere durch

1. Jegliche Befestigungen der Bodenoberfläche im Traufbereich darunter auch eine wasserdurchlässigen Decke,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
4. Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
5. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
7. Feuer machen im Stamm- und Kronenbereich oder
8. unsachgemäße Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (z. B. Bänke, Schilder, Plakate). Dies gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn ausreichend Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird.

(3) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen. Der fachgerechte Schnitt von Kopfbäumen stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 dar.



**§ 6****Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn

1. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann,
3. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
4. der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist, oder
5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

(2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.

(3) Die Erteilung einer Ausnahme/ Befreiung ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplans, auf der Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.

(4) Die Ausnahmegenehmigung kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller soll insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten.

Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang bis zu 100 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm oder drei Bäume mit einem Mindestumfang von 10 cm zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 100 cm, ist für jeweils weitere angefangene 40 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art oder drei zusätzliche Bäume mit einem Mindestumfang von 10 cm zu pflanzen. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.

(5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Gemeinde, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

(6) Absatz 4 Sätze 2 bis 6 und Absatz 5 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung oder sonstigen behördlichen Genehmigung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.

**§ 7****Folgenbeseitigung**

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 6 und Absatz 5 gelten entsprechend.

**§ 8****Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Höhe, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

**§ 9****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Absatz 4 und § 54 Absätze 1 und 3 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
2. entgegen den Verboten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
3. eine Anzeige nach § 5 Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz unterlässt,
4. entgegen § 6 Absatz 3 oder § 8 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
5. angeordneten Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 6 Absatz 4 nicht nachkommt,
6. Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist. Nach § 54 Abs. 4 ThürNatG ist die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Gemeinde im Fall des § 17 Absatz 4 ThürNatG.

**§ 10****Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Baumschutzsatzungen der Gemeinden Bendeleben, Günserode, Hachelbich und Seega außer Kraft.

Kyffhäuserland, 02. April 2014

**K. Hoffmann**  
Bürgermeister

**Änderungssatzung**


---

**zur 1. Änderung der Satzung  
über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen  
der Gemeinde Kyffhäuserland**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat am 28.01.2014 mit Beschluss-Nr.: 9-6/14 die Änderungssatzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kyffhäuserland beschlossen.

Die nachstehend abgedruckte Änderungssatzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kyffhäuserland wurde mit dem Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 01.04.2014 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Anschreiben vom 01.04.2014 die sofortige Bekanntmachung zugelassen.

Kyffhäuserland, 02. April 2014

**K. Hoffmann**  
Bürgermeister

**Änderungssatzung  
zur 1. Änderung der der Satzung  
über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen  
der Gemeinde Kyffhäuserland**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. der 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland in der Sitzung am 28. Januar 2014 mit Beschluss-Nummer: 9-6/14 folgende Änderungssatzung zur 1. Änderung der der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kyffhäuserland beschlossen:

**Artikel 1**

1. Im § 4 „Öffnungszeiten/Betreuungsumfang“ ist als Abs. 1 zu streichen.
2. Im § 4 „Öffnungszeiten/Betreuungsumfang“ ist als Abs. 1 einzufügen:  
 „(1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags in
  - Badra von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr
  - Bendeleben von 06:00 Uhr bis 16:00 Uhr
  - Steinhaleben von 06:30 Uhr bis 16:30 Uhr
 geöffnet.“

**Artikel 2**

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kyffhäuserland, 02. April 2014

**K. Hoffmann**  
**Bürgermeister**

## Wahlbekanntmachung Europawahl

### **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde Kyffhäuserland wird in der Zeit vom 05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Kyffhäuserland, Zimmer 11, OT Bendeleben, Neuendorfstraße 3 in 99706 Kyffhäuserland für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch Bildschirmgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 09. Mai 2014 bis 12.15 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Kyffhäuserland, Zimmer 11, Neuendorfstraße 3 in 99706 Kyffhäuserland Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04. Mai 2014 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis Kyffhäuserkreis (Wahlkreis 65) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

**5.1**

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

**5.2**

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 04. Mai 2014 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 09. Mai 2014 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23. Mai 2014, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

**6.**

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat die Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bendeleben, den 01. April 2014

**Die Gemeindebehörde**  
**gez. U. Pätz**

## Wahlbekanntmachungen Kommunalwahlen

### **Einladung zur Sitzung des Wahlausschusses**

Gemäß § 17 Abs. 4 Thüringer Kommunalwahlgesetz i.V.m § 1 Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) findet am  
 22. April 2014 um 19.00 Uhr  
 im Versammlungsraum des Geopark  
 Barbarosahöhle OT Rottleben  
 Mühlen 6  
 in 06567 Kyffhäuserland  
 eine öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses statt.

**Tagesordnung:**

1. Verpflichtung der Beisitzer und des Schriftführers zur Verschwiegenheit
2. Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärung zu Listenverbindungen

Kyffhäuserland, 01. April 2014

**gez. U. Pätz**

**Gemeindevahlleiter**

### **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 25. April 2014**

#### **1.**

Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 wird in der Zeit vom 05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014 in der Gemeindeverwaltung Kyffhäuserland, Zimmer 11, OT Bendeleben, Neuendorfstraße 3 in 99706 Kyffhäuserland während der Dienststunden

Montag	von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch	von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Freitag	von 07.00 Uhr bis 12.15 Uhr.

öffentlich aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch Bildschirmgerät möglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

#### **2.**

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 05. Mai 2014 bis 29. Mai 2014 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Gemeindeverwaltung Kyffhäuserland, Zimmer 11, OT Bendeleben, Neuendorfstraße 3 in 99706 Kyffhäuserland schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

#### **3.**

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04. Mai 2014 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

#### **4.**

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

#### **5.**

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

##### **5.1**

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

##### **5.2**

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

#### **5.3**

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23. Mai 2014, bis 18.00 Uhr, bei in der Gemeindeverwaltung Kyffhäuserland, Zimmer 11, OT Bendeleben, Neuendorfstraße 3 in 99706 Kyffhäuserland Fax 034671/66030 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Die Beantragung von Wahlscheinen ist auch über das Internet möglich. Unter [www.kyffhauserland.de](http://www.kyffhauserland.de) „Links“ / „Wahlen“ können ab 02.05.2014 bis 23.05.2014 Wahlscheine beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 24. Mai 2014, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Gemeindeverwaltung, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 25. Mai 2014 bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Gemeinde Kyffhäuserland, 01. April 2014

**gez. U. Pätz**

**Gemeindevahlleiter**

### **Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen**

Die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln in den Ortsteilen.

Gemeinde Kyffhäuserland, 01. April 2014

**gez. U. Pätz**

**Gemeindevahlleiter**

### **Bekanntgabe der Beschlüsse**

#### **8. öffentliche Ratssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kyffhäuserland vom 01.04.2014**

##### **Beschluss-Nr.: 01-08/2014**

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates bestätigen einstimmig die Tagesordnung.

##### **Beschluss-Nr.: 02-08/2014**

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates bestätigen mehrheitlich die Niederschrift der 7. öffentlichen Sitzung vom 28.01.2014.

##### **Beschluss-Nr.: 03-08/2014**

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen die Anpassung der Straßennamen in der Gemeinde Kyffhäuserland.



# Gemeinde Kyffhäuserland

## Wichtig - Ortsplan der Gemeinde Kyffhäuserland

Im Zusammenhang mit der Anpassung der Straßennamen in der Gemeinde Kyffhäuserland beabsichtigen wir einen Ortsplan erstellen zu lassen.

Dazu haben wir den **Barfuß Verlag aus 98639 Walldorf** gewonnen. Finanziert werden soll der Fallplan durch Werbeeinträge aus der Region. Bitte bringen Sie Ihr Gewerbe mit ein, damit man den Eindruck bekommt, dass die Gemeinde Kyffhäuserland nicht nur flächenmäßig relativ groß sondern wirtschaftlich auch bedeutend ist. Musterexemplare sind unter [www.verlag-barfuss.de](http://www.verlag-barfuss.de) anzusehen. Bei Interesse melden Sie sich bitte unter [info@kyffhaeuserland.de](mailto:info@kyffhaeuserland.de).

## Einladung zur Verkehrsteilnehmerschulung



Am 24.04.2014 um 19:00 Uhr findet im Landgasthaus Jahn im Ortsteil Badra die 4. Verkehrsteilnehmerschulung statt. Herr Rechtsanwalt Joachim Bertuch referiert zum Thema:

„Die Reform des Verkehrszentralregisters zum 01.05.2014 und deren Auswirkungen auf das Punktesystem für Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr“.

Zu dieser im Zusammenhang mit der Kreisverkehrswacht Thüringen e.V. organisierten Veranstaltung lade ich die Bürger aller Ortsteile der Gemeinde Kyffhäuserland recht herzlich ein. Der Eintritt ist frei.

**Hoffmann  
Bürgermeister**

### Amtsblatt

Das nächste Amtsblatt erscheint am Freitag, dem 16. Mai 2013. Beiträge von Vereinen sind bis zum 06. Mai 2013 einzureichen unter: Gemeinde Kyffhäuserland, - Amtsblatt -, Neuendorfstraße 3, 99706 Bendeleben (Fax: 660-30; E-Mail: [info@kyffhaeuserland.de](mailto:info@kyffhaeuserland.de); Internet: [www.kyffhaeuserland.de](http://www.kyffhaeuserland.de)).

## Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten sowie wichtige Rufnummern

### Dienst- und Sprechzeiten der Gemeinde Kyffhäuserland

**Anschrift:**

Gemeinde Kyffhäuserland, OT Bendeleben  
Neuendorfstraße 3, 99706 Kyffhäuserland

**Dienstzeiten**

Montag	07.00 Uhr - 12.00 Uhr und 12.45 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag	07.00 Uhr - 12.00 Uhr und 12.45 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	07.00 Uhr - 12.00 Uhr und 12.45 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	07.00 Uhr - 12.00 Uhr und 12.45 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag	07.00 Uhr - 12.15 Uhr

### Sprechzeiten

Dienstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

### Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 11.00 Uhr

### Telefonnummern

Einwahl - Zentrale.....	034671/660-0
Fax.....	034671/660-30
E-Mail .....	<a href="mailto:info@kyffhaeuserland.de">info@kyffhaeuserland.de</a>
Internet .....	<a href="http://www.kyffhaeuserland.de">www.kyffhaeuserland.de</a>

### Vorwahl 034671

<b>Bürgermeister</b> .....	660-10
Sekretariat .....	660-11
<b>Hauptamtsleiter</b> .....	660-12
Personal/Landeserziehungsgeld .....	660-14
Personal; Friedhofsverwaltung.....	660-15
Einwohnermeldeamt .....	660-25
<b>Finanzverwaltung</b> - Amtsleiterin .....	660-24
Kasse.....	660-28 oder 660-29
Steuern.....	660-23
Mieten und Pachten.....	660-23
<b>Bau- und Ordnungsverwaltung</b> .....	660-18
Bauverwaltung.....	660-21
Ordnungsverwaltung.....	660-20

### Sprechzeitenreglung der Ortsteilbürgermeister

<b>Ortsteil Badra</b>	
Montag.....	16.00 bis 18.00 Uhr
<b>Ortsteil Bendeleben</b>	
Montag.....	16.00 bis 18.00 Uhr
<b>Ortsteil Göllingen</b>	
Dienstag .....	16.00 bis 18.00 Uhr
<b>Ortsteil Günserode</b>	
Dienstag .....	16.00 bis 18.00 Uhr
<b>Ortsteil Hachelbich</b>	
Montag.....	16.00 bis 18.00 Uhr
<b>Ortsteil Rottleben</b>	
Dienstag .....	16.00 bis 18.00 Uhr
<b>Ortsteil Seega</b>	
Dienstag .....	16.00 bis 18.00 Uhr
<b>Ortsteil Steinhaleben</b>	
Montag.....	16.00 bis 18.00 Uhr

### Polizeiinspektion Kyffhäuser

**Kontaktbereichsbeamter POM Boretzki**  
Telefon: 034671/55588 oder PI Sondershausen 03632/6610

### Sprechzeiten in der Gemeinde Kyffhäuserland

Dienstag	10.00 Uhr - 12.00 Uhr und 16.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag	11.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

**Aus den Ortsteilen**

**Ortsteil Badra**

**Osterfeuer in Badra**

Der Feuerwehrverein Badra e.V. wünscht allen Bürgern und Gästen der Gemeinde Kyffhäuserland ein schönes Osterfest und lädt zum traditionellen Osterfeuer am

**Sonntag, den 20.04.2014  
ab 17:00 Uhr**

auf den Anger (Badra) ein.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt und alle Kinder erhalten eine kleine Osterüberraschung.

**Ortsteil Bendeleben**

**Kindergarten Wipperfrösche Bendeleben**

**Ausflug zum Rathsfeld**

Am 1. April hat die große Gruppe der Kita Bendeleben einen Ausflug zum Rathsfeld unternommen. Die Mitarbeiter des Rathsfeldes holten uns mit zwei Bussen ab. Was natürlich alle Kinder sehr toll fanden. Dort angekommen begrüßte uns schon Herr Rosenstock.

Dieser brachte den Kindern die Natur und ihre Tiere etwas näher, indem er uns ausgestopfte Tiere und Pflanzen des Waldes zeigte.



Außerdem ließ er unsere Kinder zwei große Türme aus Ästen und Stöckern bauen. Dies war für alle das Highlight. Nach zweieinhalb Stunden Expedition durch den Wald wurden wir wieder in die Kita gefahren.

Alle Kinder waren sehr erschöpft und hatten sich ihr Mittagessen redlich verdient und schliefen dann auch recht schnell ein.

Die Wipperfrösche möchten sich auch auf diesem Weg bei den Mitarbeitern des Rathsfelds/Jugendlandheim recht herzlich bedanken.

Es war ein wirklich schöner Ausflug.

Wir freuen uns schon auf das nächste Mal.

**Die Jagdgenossenschaft lädt ein**

Am Donnerstag, dem 24.04.2014 um 18.00 Uhr findet im Versammlungsraum der Gemeinde Bendeleben, Burgstraße 4, die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft statt. Hierzu sind alle Wald- und Landbesitzer von bejagdbaren Flächen der Gemarkung Bendeleben herzlich eingeladen.

**Tagesordnung:**

- Begrüßung
- Rechenschaftsbericht des Jagdjahres 2013/14
- Kassenbericht
- Revisionsbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Bericht der Jagdpächter
- Beratung und Beschlußfassung über Antrag der Jagdpächter
- Verschiedenes

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

**Steikert**

**Vorsitzender der Jagdgenossenschaft**

**Ortsteil Göllingen**

**Die Jagdgenossenschaft lädt ein**

Am Freitag, dem 09.05.2014 um 19:00 Uhr findet in der Jugendbegegnungsstätte Göllingen die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft statt.

Hierzu sind alle Wald- und Landbesitzer von jagdbaren Flächen herzlich eingeladen.

**Tagesordnung:**

- Begrüßung
- Rechenschaftsbericht des Geschäftsjahres 2013
- Kassenbericht
- Revisionsbericht
- Diskussion
- Entlastung des Vorstandes
- Schlusswort

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

**Vorsitzender der Jagdgenossenschaft**

**A. Walleit**

**Ortsteil Günserode**

**Freiwillige Feuerwehr Günserode**

**Einladung zum Osterfeuer**



Wir laden alle Einwohner und Gäste recht herzlich zum Osterfeuer ein

**am Samstag, dem 19.04.2014**

**ab 18:00 Uhr**

**wo auf dem Rode**

Für Essen und Trinken ist reichlich gesorgt.

Wir würden uns auf Ihren Besuch freuen.

**Es grüßt die FFW Günserode**



## Ortsteil Rottleben

### Kinderhaus Rottleben

Hier ein Häschen, da ein Schäfchen und dort noch ein Ei...

Ich brauche die Klebepistole, wo ist meine Schere?

Im Kinderhaus Rottleben bastelten die Muttis mit vollem Eifer schicke bunte Osterkörbchen. Welches wohl mein Kind mit nach Hause bringt?

**R. Fübler; Elternsprecherin**



### Alten Zeiten auf der Spur im Schlossmuseum Sondershausen

Der 26.3. war für uns Schulanfänger kein normaler Kindergarten- tag. Eine Exkursion nach Sondershausen ins Schlossmuseum stand auf dem Programm. Das erste Highlight war die halbstündige Busfahrt, die allen Kindern sehr gefiel. Toni hat unterwegs aus dem Bus heraus sogar den Osterhasen entdeckt!

Im Schloss wurden wir von der Museumspädagogin herzlich empfangen. Um uns in die alten Zeiten am Hof zurückzusetzen, bekam jede/r ein passendes Gewand als Herzog, Graf, Ritter und Prinz/essin angezogen. So verkleidet wandelten wir dann auf den Spuren der damaligen Schlossbewohner und erfuhren viele interessante Dinge und Geschichten über sie. Einer von ihnen wurde sogar mal zum König gewählt. In Staunen versetzte uns auch die große goldene Kutsche mit den sechs Pferden, mit der die Hoheiten damals unterwegs waren.



Ab und an tauchten auch verschiedene märchenhafte Utensilien auf. Sollten etwa Aschenputtel, Dornröschen oder Rumpelstilzchen auch hier gewesen sein? Es war sehr spannend. Im Liebhabertheater des Schlosses durfte sogar auf die Bühne, wer sich traute, um etwas darzubringen. Wir sangen Frühlingslieder. Zum Schluss führte uns die Museumspädagogin noch in den

Festsaal. Dort tanzte sie mit uns bei passender Musik einen höfischen Reigen, ein Kreisspiel der damaligen Zeit.

Nun war es an der Zeit, wieder aus den Verkleidungen zu schlüpfen und uns zu verabschieden. Wir machten noch einen Spaziergang über das Außengelände und traten dann mit vielen neuen Eindrücken wieder die Heimreise an.

**J. Eilmrich**

## Ortsteil Steinhaleben

### Interessengemeinschaft Handarbeit und Seniorenbetreuung

Die Interessengemeinschaft Handarbeit und Seniorenbetreuung lädt dieses Jahr am Mittwoch, dem 07. Mai 2014, um 14.00 Uhr, in das Dorfgemeinschaftshaus des Ortsteiles Steinhaleben, zu einem Frühlingsfest alle Einwohner, ob alt oder jung, recht herzlich ein.

Für Kaffee und Kuchen sowie andere Getränke und Speisen ist gesorgt.

Gute Laune ist mitzubringen.

Unkostenbeitrag 1,00 €

### Fahrt nach Flein

Auch in diesem Jahr fahren wir wieder aus Anlass des Wein- festes am 1. Juliwochenende in unsere Partnergemeinde Flein. Hierzu sind alle Bürgerinnen und Bürger unseres Ortsteiles und Interessierte aus den anderen Ortsteilen recht herzlich eingeladen. Wir würden uns freuen, auch wieder mal ein paar Vertreter der Kirchgemeinde dabei begrüßen zu können.

Gefahren wird mit einem Bus (bei entsprechender Teilnehmer- zahl) vom 05.07. - 08.07.2014!

Aus organisatorischen Gründen bitte ich um Anmeldung (wenn bekannt mit Gastgeber) bis zum 02.06.2014 während meiner Sprechstunde Montag's 17.00 Uhr - 18.00 Uhr in Steinhaleben. Alles andere (Abfahrt, Unterbringung, usw.) besprechen wir dann am Montag, den 30.06.2014, ab 18.00 Uhr im DGH Steinhaleben.

**B. Nawrodt**

### Hallensaison der Kyffhäuserländer G-Jugend des FC Kyffhäuser Steinhaleben beendet



Die Hallensaison der seit etwa einem Jahr bestehenden Fußball- zwerges ist nun vorbei. Das Team um die Trainer Stefan Wagner und Knut Hoffmann konnte sich über ein Qualifikationsturnier in Nordhausen für die Hallenkreismeisterschaften in Sondershausen qualifizieren. Im Turnier der besten 8 Mannschaften des Kyffhäuserkreises und des Landkreises Nordhausen eroberten unsere Kleinen einen achtbaren 4. Platz.

Kurz danach lief es beim Hallenturnier in Bleicherode nicht ganz so gut. Hier kam etwas Pech dazu und die Mannschaft erreichte den 5. Platz von 6 Mannschaften (siehe Foto).



Im Fußball gleichen sich die Dinge ja bekanntlich aus, so dass das letzte Hallenturnier der Saison in Greußen mit einem dritten Platz und Pokal (siehe Foto) abgeschlossen wurde und insgesamt einen schönen Abschluss fand.

Unsere Mannschaft wurde über die Saison auch materiell unterstützt. Zwei neue Trikotsätze wurden gesponsert. Zwei Firmen aus Magdeburg und Leipzig wollen namentlich nicht erwähnt werden, freuen sich aber für unsere Kleinen. Beide Trikotsätze wurden von der Firma Cutting Service Thomas Peix in Rottleben bedruckt. Für einen Satz hat die Firma Peix die Kosten selbst übernommen. Der andere wurde netterweise vom Herrn Werner und dem Gut Bendeleben bezahlt. Ebenso wurden 5 Trainingsbälle von der Bendeleber Landbäckerei Patrick Riedel für die Kleinen gesponsert, damit das Rüst- und Handwerkszeug für einen richtigen Fußballer ordentlich erlernt werden kann.

Allen Sponsoren sei an dieser Stelle ein Riesendankeschön mitgeteilt.

Bedanken möchte sich das Trainerteam bei Peter Blumenschein, der viele organisatorische Dinge geregelt hat. Ebenso ein Dankeschön an die Eltern, die hinter ihren Kleinen stehen, was man an der tollen „Publikumsarbeit“ bei den Turnieren sehen und vor allem hören konnte. Vor allem aber ein Dankeschön an die kleinen Kicker, die manchmal nicht immer so gut hörten, wie wir wollten, aber uns jederzeit sehr viel Spaß bereitet haben.

In diesem Sinn wünschen wir der Mannschaft für die weitere Saison viel Erfolg und Spaß am Fußballspielen.

Mittlerweile ist die Trainingsgruppe auf bis zu 18 Kinder (Jungen und Mädchen) zwischen 4 und 7 Jahren angewachsen. Gern können noch weitere Kinder dazukommen. Das gilt natürlich auch für interessierte Väter oder Personen, die uns in der Trainingsarbeit unterstützen möchten.

**Knut Hoffmann**



## Bekanntmachungen von Behörden und Einrichtungen

### Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband

#### Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen



#### Information des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes

In der jüngeren Vergangenheit haben sich verunsicherte Hausbesitzer ratsuchend an den KAT gewandt. Auslöser dafür waren Werbeanzeigen von Firmen, die TV- Untersuchungen von Abwasserleitungen auf Privatgrundstücken anboten und auf „böse Unterlassungsfolgen“ hinwiesen, wenn nicht bis 31.12.2015 eine Dichtheitsprüfung erfolgt.

Aus diesem Anlass weisen wir vorsorglich darauf hin, dass für Thüringen (im Gegensatz zu anderen Bundesländern) **keine** generelle Pflicht zur Dichtheitsprüfung privater Hausanschlussleitungen bis 2015 besteht.

Ungeachtet dessen müssen Abwasserleitungen im öffentlichen, wie im privaten Bereich dicht sein, um Umweltschäden und letztendlich auch Gefahren für die Gesundheit zu vermeiden.

Deshalb regelt die Entwässerungssatzung des KAT (§ 14 Abs. 4 EWS), dass Störungen und Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage dem Verband unverzüglich anzuzeigen sind. Aufgabe des Grundstückseigentümers ist die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in einem Zustand zu erhalten, welcher Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerunreinigungen ausschließt.

Als ihr zuständiger Aufgabenträger der Abwasserentsorgung beraten wir sie natürlich gern bei auftretenden technischen Fragen und Problemen.

#### Ihr Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband

#### Unterbrechung der Trinkwasserversorgung

Am **23.04.2014** in der Zeit von **9.00 Uhr bis 11.00 Uhr** kommt es aus technischen Gründen infolge dringend notwendiger Reparaturarbeiten in der gesamten Ortslage

##### Steinthaleben

zum Ausfall der Trinkwasserversorgung.

Wir bitten die Anwohner um Verständnis für diese Maßnahme und um Bevorratung von Trinkwasser für diesen Zeitraum. Nach Wiederinbetriebnahme der Leitungen kann es durch Aufwirbelungen im Rohrnetz zeitweilig zu Trübungen kommen, so dass bei der Verwendung, z. B. in Waschmaschinen, Vorsicht geboten ist.

Wir bitten unsere Kunden um Verständnis für diese Maßnahme.

#### Betriebsruhe am 02.05.2014 und 30.05.2014

Am **02.05.2014** und **30.05.2014** bleibt die Geschäftsstelle des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes geschlossen. In Havariefällen ist der Bereitschaftsdienst unter der Tel. Nr. **0172/7985490** zu erreichen.

**Kyffhäuser Abwasser- und  
Trinkwasserverband  
Bartels  
Werkleiter**

## Kirchliche Nachrichten

### Katholische Kirchgemeinde Bad Frankenhausen

Filialgemeinde der Pfarrei Sömmerda  
Weidengasse 19  
06567 Bad Frankenhausen  
034671/62019, 034671/62211  
E-Mail: badf@st-elisabeth-sondershausen.de  
Homepage: www.st-elisabeth-sondershausen.de

**Pfarrer Johannes Preis**  
Weidengasse 19  
06567 Bad Frankenhausen  
Tel.: 034671/62019

**Pfarrer Christian Bock**  
Weißenseer Straße 44  
99610 Sömmerda  
Tel.: 03634/3390



#### Gottesdienste und Veranstaltungen

##### Montag, 14. April 2014

17.00 Uhr Beichtgelegenheit bei fremden Beichtvater (Pfr. Thonhofer, Ebeleben)

##### Donnerstag, 17. April 2014 - Gründonnerstag

19.00 Uhr Feier vom letzten Abendmahl anschließend Agape für Alle

##### Freitag, 18. April 2014 - Karfreitag

17.00 Uhr Karfreitagsliturgie anschließend Beichtgelegenheit

**Samstag, 19. April 2014 - Karsamstag**

08.00 Uhr Osterwasserholen der Ministranten  
in Sondershausen

20.30 Uhr Feier der Osternacht

**Sonntag, 20. April 2014 - Ostersonntag**

10.30 Uhr Osterhochamt

**Montag, 21. April 2014 - Ostermontag**

10.30 Uhr Heilige Messe  
anschließend Ostereiersuchen

**Mittwoch, 23. April 2014 - Mittwoch der Osteroktav**

16.30 Uhr Seniorennachmittag mit Andacht

**Freitag, 25. April 2014 - Freitag der Osteroktav**

17.00 Uhr Abendmesse

**Sonntag, 27. April 2014 - 2. Sonntag der Osterzeit**

10.30 Uhr Heilige Messe

17.00 Uhr Vesper in der Klosterkrypta Göllingen

**Freitag, 2. Mai 2014 - Athanasius**

16.30 Uhr Maiandacht

17.00 Uhr Abendmesse

**Sonntag, 4. Mai 2014 - 3. Sonntag der Osterzeit**

10.30 Uhr Wortgottesfeier

**Freitag, 9. Mai 2014**

16.30 Uhr Maiandacht

17.00 Uhr Abendmesse

**Samstag, 10. Mai 2014**

08.45 Uhr Religionsunterricht der 1. bis 10. Klasse

**Sonntag, 11. Mai 2014 - 4. Sonntag der Osterzeit**

10.30 Uhr Heilige Messe / Familiengottesdienst

**Freitag, 16. Mai 2014 - Johannes Nepomuk**

16.30 Uhr Maiandacht

17.00 Uhr Abendmesse

**Sonntag, 18. Mai 2014 - 5. Sonntag der Osterzeit**

10.30 Uhr Heilige Messe

Bitte beachten Sie auch die Vermeldungen und Aushänge in unserem Schaukasten sowie im Internet unter [www.st-elisabeth-sondershausen.de](http://www.st-elisabeth-sondershausen.de), um sich über mögliche Änderungen oder weitere Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen in unserer Gemeinde zu informieren.

**Wir gratulieren**

**Die Gemeinde Kyffhäuserland gratuliert**

**Ortsteil Badra**

am 20.04.	Frau Annetta Herold	zum 67. Geburtstag
am 23.04.	Herr Wolfgang Muschard	zum 68. Geburtstag
am 29.04.	Herr Jürgen Klöbst	zum 76. Geburtstag
am 01.05.	Frau Margrit Klöppel	zum 70. Geburtstag
am 08.05.	Herr Dieter Weber	zum 69. Geburtstag
am 10.05.	Frau Elsbeth Krause	zum 81. Geburtstag

**Ortsteil Bendeleben**

am 19.04.	Frau Elga Büchner	zum 76. Geburtstag
am 20.04.	Herr Horst Hering	zum 74. Geburtstag
am 21.04.	Frau Helene Töpfer	zum 88. Geburtstag
am 23.04.	Herr Klaus-Peter Mühle AWO-Pflegeheim	zum 74. Geburtstag
am 27.04.	Frau Ruth Hering	zum 81. Geburtstag
am 27.04.	Herr Siegfried Führig	zum 78. Geburtstag
am 29.04.	Herr Harald Steikert	zum 78. Geburtstag
am 29.04.	Frau Renate Ruckebell	zum 74. Geburtstag
am 02.05.	Frau Rosemarie Günther	zum 65. Geburtstag
am 03.05.	Herr Johann Franz	zum 77. Geburtstag
am 03.05.	Frau Hanna Grosche	zum 65. Geburtstag
am 04.05.	Frau Brigitte Meux	zum 67. Geburtstag
am 07.05.	Herr Franz Kerschbaum AWO-Pflegeheim	zum 90. Geburtstag
am 07.05.	Frau Elfriede Kromer	zum 83. Geburtstag
am 09.05.	Herr Friedrich Engelke AWO-Pflegeheim	zum 84. Geburtstag
am 09.05.	Frau Liesel Becker AWO-Pflegeheim	zum 76. Geburtstag
am 09.05.	Herr Peter Lutze AWO-Pflegeheim	zum 73. Geburtstag

am 12.05.	Herr Manfred Kassner AWO-Pflegeheim	zum 66. Geburtstag
am 14.05.	Herr Horst Heimann	zum 82. Geburtstag
am 14.05.	Herr Richard Morich	zum 81. Geburtstag
am 15.05.	Herr Wolfgang Himpel	zum 70. Geburtstag

**Ortsteil Göllingen**

am 17.04.	Frau Eveline Ludwig	zum 71. Geburtstag
am 17.04.	Herr Wolfgang Becker	zum 65. Geburtstag
am 19.04.	Herr Karlheinz Koch	zum 85. Geburtstag
am 24.04.	Herr Ernst-Günter Zerres	zum 78. Geburtstag
am 26.04.	Frau Gerda Schuller	zum 80. Geburtstag
am 26.04.	Herr Hans-Georg Schinkel	zum 66. Geburtstag
am 03.05.	Frau Anneliese Ringel	zum 72. Geburtstag
am 05.05.	Frau Helga Morich	zum 75. Geburtstag
am 06.05.	Frau Dora Helfer	zum 76. Geburtstag
am 11.05.	Herr Bernd Vonnoh	zum 73. Geburtstag
am 11.05.	Herr Dieter Böhme	zum 67. Geburtstag

**Ortsteil Günserode**

am 04.05.	Herr Helmut Mälzer	zum 89. Geburtstag
-----------	--------------------	--------------------

**Ortsteil Hachelbich**

am 18.04.	Frau Käthe Stöcker	zum 87. Geburtstag
am 18.04.	Herr Lothar Becker	zum 72. Geburtstag
am 23.04.	Frau Maria Arndt	zum 79. Geburtstag
am 24.04.	Herr Horst Hankel	zum 76. Geburtstag
am 24.04.	Frau Christa Helbing	zum 72. Geburtstag
am 25.04.	Herr Gerhard Klimmek	zum 75. Geburtstag
am 28.04.	Frau Renate Werschal	zum 77. Geburtstag
am 07.05.	Herr Harry Drechsel	zum 85. Geburtstag
am 09.05.	Frau Helga Göllert	zum 78. Geburtstag
am 14.05.	Frau Hildegard Hoffmann	zum 69. Geburtstag

**Ortsteil Rottleben**

am 21.04.	Herr Roland Dittmann	zum 66. Geburtstag
am 22.04.	Herr Walter Hyna	zum 80. Geburtstag
am 27.04.	Frau Christa Eisenblätter	zum 78. Geburtstag
am 27.04.	Frau Gudrun Wallrodt	zum 67. Geburtstag
am 01.05.	Frau Inge Marbach	zum 68. Geburtstag
am 06.05.	Frau Erika Stolz	zum 82. Geburtstag
am 09.05.	Frau Ursula Brachmann	zum 92. Geburtstag
am 09.05.	Frau Inge Klein	zum 65. Geburtstag
am 13.05.	Frau Anneliese Winter	zum 67. Geburtstag
am 15.05.	Frau Henriette Preuße	zum 70. Geburtstag

**Ortsteil Seega**

am 17.04.	Herr Rudolf Klenner	zum 73. Geburtstag
am 18.04.	Herr Reiner Becker	zum 72. Geburtstag
am 25.04.	Frau Sigrid Kostors	zum 73. Geburtstag
am 29.04.	Herr Joachim Schütz	zum 76. Geburtstag
am 04.05.	Herr Werner Kraske	zum 79. Geburtstag
am 04.05.	Frau Annemarie Byrenheid	zum 76. Geburtstag
am 07.05.	Herr Edgar Helbing	zum 73. Geburtstag
am 12.05.	Herr Hermann Anton	zum 70. Geburtstag

**Ortsteil Steinhaleben**

am 18.04.	Herr Hans-Peter Grosche	zum 67. Geburtstag
am 22.04.	Frau Giseline Schellknecht	zum 74. Geburtstag
am 25.04.	Herr Walter Schönemann	zum 80. Geburtstag
am 29.04.	Frau Ulrike Krause	zum 70. Geburtstag
am 10.05.	Herr Werner Müller	zum 68. Geburtstag
am 11.05.	Herr Hartwig Röder	zum 79. Geburtstag
am 13.05.	Herr Kurt Blumenschein	zum 70. Geburtstag
am 15.05.	Frau Ingrid Gödicke	zum 74. Geburtstag





## Aus Vereinen und Einrichtungen

### Ortsvereinigung für Jugendweihe e.V. Bad Frankenhausen

#### Jugendweiheteilnehmer aus der Gemeinde Kyffhäuserland

Feierstunde zur Jugendweihe am 26. April 2014  
im Saal des Rathauses in Bad Frankenhausen

#### Feierstunde 10.30 Uhr

##### Mädchen

Herrmann, Lisa-Marie Rottleben  
Wenkel, Viktoria Seega

##### Jungen

Finke, Henry Göllingen

#### Feierstunde 12.00 Uhr

##### Mädchen

Fromm, Celina Rottleben  
Henning, Eileen Seega

##### Jungen

Jahn, Niklas Steinhaleben

#### Feierstunde 13.30 Uhr

##### Mädchen

Beutler, Melina Göllingen  
Finke, Janine Bendeleben  
Große, Michelle-Sabrina Rottleben  
Heinicke, Sandra Göllingen  
Koch, Yasmin Seega  
Kohlhase, Rebecca Steinhaleben  
Margraf, Christina Göllingen  
Naujok, Selina-Marie Seega

##### Jungen

Dreßler, Kevin Günserode  
Grosche, Florian Göllingen  
Kirsch, Justin Bendeleben  
Ludwig, Marvin Günserode  
Strien, Martin Rottleben  
Wallrodt, Lukas Bendeleben

#### Stellproben

Am Freitag, dem 25. April 2014 finden die Stellproben im Saal des Rathauses in Bad Frankenhausen zu folgenden Zeiten statt:  
14.00 Uhr für die Feierstunde 09.00 Uhr  
14.30 Uhr für die Feierstunde 10.30 Uhr  
15.00 Uhr für die Feierstunde 12.00 Uhr  
15.30 Uhr für die Feierstunde 13.30 Uhr  
16.00 Uhr für die Feierstunde 15.00 Uhr

#### Lernen vor Ort

##### Angebot zur mobiler Beratung in der Nähe des Wohnorts

Neben Beratungen in den kommunalen Bildungsberatungsbüros Kyffhäuserkreis sind auch Beratungen in der Nähe des Wohnorts von Ratsuchenden möglich, heißt es in einer Pressemitteilung des vom Landratsamt getragenen Projekts „Lernen vor Ort“. Das Angebot zur Beratung in Wohnortnähe sei insbesondere für Menschen mit geringer Mobilität oder mit körperlichen Behinderungen von Vorteil, veranschaulicht Bildungsberaterin Anica Striene. Unumgänglich seien hierfür telefonische Absprachen, wann und an welchem Ort die Beratung stattfinden soll. Das Team des Beratungsbüros kümmere sich anschließend um einen Beratungsraum in einem öffentlichen Gebäude vor Ort. Sollte am Wohnort des Ratsuchenden kein entsprechender Raum verfügbar sein, werde in Nachbargemeinden nachgefragt, heißt es. Die Berater beantworten dann vor Ort Fragen zu den Themen Bildung, berufliche Neuorientierung, Engagement im Alter, berufliche Weiterbildung, Ausbildungsplatzsuche, Bildungsfinanzierung, Ehrenamt, Vereinsmitgliedschaften, beruflicher Wiedereinstieg, Rückkehr in den Kyffhäuserkreis und Bildungsabschlüsse. Ratsuchende Bürger können wochentags zwischen 9 und 16

Uhr unter Tel. 03632 543771 oder 0174 2779127 einen Termin mit den Mitarbeitern des kommunalen Bildungsberatungsbüros vereinbaren bzw. sich telefonisch beraten lassen. Neben mobiler Beratung bietet das Team feste Sprechstage in Artern (dienstags), Bad Frankenhausen (mittwochs) sowie Sondershausen (donnerstags) an. Nähere Informationen sind auf der Internetseite [www.bildungskompass-kyf.de](http://www.bildungskompass-kyf.de) abrufbar.

## Informationen

### Veranstaltungen im Panorama Museum Bad Frankenhausen

#### FREITAG, 25. APRIL, 20:00 UHR IM STUKI 76

Der Vorname (F 2012) KOMÖDIE

Bei einem ganz normalen Abendessen mit Freunden und Familienmitgliedern kommt es zu einem Eklat, als der Gastgeber den Vornamen seines künftigen Sprösslings verrät...

#### FREITAG, 2. MAI, 20:00 UHR IM STUKI 76

Der Geschmack von Apfelkernen (D 2013) DRAMA

Nach dem Tod der Großmutter reisen deren Enkelinnen zur Nachlassregelung in den Ort ihrer Kindheit und sind mit ihren heiteren und dramatischen Erinnerungen konfrontiert... Bestsellerverfilmung!

#### FREITAG, 16. MAI, 20:00 UHR IN DER EINGANGSHALLE

Konzert mit Paul Joseph & Band SONGWRITER-FOLK-POP / RAGGEE AUS NEW YORK

Aus dem Großstadtdschungel New York kommt dieser Sänger, Liedschreiber und geniale Gitarrist und präsentiert zusammen mit seiner Tour-Band ein wilde Mixtur aus Singer-Songwriter-Folk und Indie-Rock mit Einflüssen von Hip Hop bis Raggea, ein lärmig heißer Cocktail, den man besser nicht versäumt!!!

#### FREITAG, 23. MAI, 20:00 UHR IM STUKI 76

Michael Kohlhaas (D/F 2012) DRAMA / LITERATURVERFILMUNG

Verfilmung der gleichnamigen Novelle von Heinrich von Kleist mit Mads Mikkelsen als Kohlhaas. Die Geschichte um einen Pferdehändler, dessen als Pfand eingeforderte Pferde geschunden wurden, dessen Knecht und dessen Frau Willkür und Misshandlungen erdulden müssen und der deswegen das Recht selbst in die Hand nimmt, nachdem man es ihm verwehrte...


#### FREITAG, 30. MAI, 20:00 UHR IM STUKI 76

Hasta La Vista - Pflücke das Leben (BE 2011) TRAGIKOMÖDIE  
Drei behinderte junge Männer und Weinliebhaber hatten noch nie Sex in ihrem Leben. Also entschließen sie sich zu einer wilden Weintour nach Spanien, in der sie auf die Erfüllung ihrer Sehnsüchte hoffen...

#### FREITAG, 6. JUNI, 20:00 UHR IM STUKI 76

Inside Llewyn Davis (USA 2013) TRAGIKOMÖDIE

Neuster Geniestreich der Coen-Brüder, die sich mal wieder der amerikanischen Folk-Musik-Geschichte widmen. Es geht um einen jungen Folksänger Anfang der 1960er Jahre, der auf musikalischen Erfolg und seinen Durchbruch hofft, der sich aber nicht einstellen will...



## Impressum

**Amtsblatt der Gemeinde Kyffhäuserland**

**Herausgeber:** Gemeinde Kyffhäuserland  
**Verlag und Druck:** Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesene, info@wittich-langwiesene.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21  
**Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Herr U. Pätz, erreichbar unter der Anschrift der Gemeinde Kyffhäuserland, Neuendorferstraße 3 in 99706 Bendeleben (Tel.: 034671/66012; Fax: 034671/66030; Mail: info@kyffhaeuserland.de)  
**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWST.) beim Verlag bestellen.